Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindeverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch

GEMEINDE ROTHENBURG

Besoldungsreglement für den Gemeinderat

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Rothenburg

Besoldungsreglement für den Gemeinderat

vom 27. Mai 2025

Die Einwohnergemeinde Rothenburg,
gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007,
beschliesst folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Rothenburg.

Art. 2 Besoldungs- und Entschädigungsanspruch

Der Anspruch auf Besoldung und Entschädigung beginnt mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 3 Auszahlung der Besoldung

Die Jahresbesoldung wird in 13 Teilbeträgen ausbezahlt.

Art. 4 Besoldung

1 Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen eine jährliche Besoldung auf der Grundlage der Besoldungsordnung für das Staatspersonal des Kantons Luzern[1].

2 Jedes Mitglied des Gemeinderats bezieht eine Besoldung basierend auf der Tendenzkurve der Lohnklasse 17.

3 Im ersten Amtsjahr liegt der Erfahrungswert bei 7.

4 In den Folgejahren steigt die Besoldung um je einen Erfahrungswert pro Jahr an, sofern auch dem Gemeindepersonal ein Lohnanstieg im Rahmen der individuellen Besoldungsanpassung gewährt wird, bis maximal zum Erfahrungswert 14.

5 Die Besoldung wird unter Berücksichtigung des Pensums entsprechend festgelegt.

[1] SRL Nr. 73

6 Mit der Jahresbesoldung sind sämtliche Tätigkeiten der Mitglieder des Gemeinderats (inkl. Aktenstudium, Teilnahme an Sitzungen von Gemeindebehörden und Kommissionen) abgegolten.

7 Gehört die Ausübung eines externen Mandats zum Grundauftrag der Gemeinderatsarbeit und ist entsprechend im festgelegten Pensum eingeschlossen, wird dieses über den ordentlichen Gemeinderatslohn abgegolten. Honorare und Sitzungsgelder sind in diesem Fall der Gemeinde vollständig abzugeben.

Ist die Ausübung eines externen Mandats im Interesse der Gemeinde wünschenswert, jedoch nicht im Rahmen des vereinbarten Gemeinderatspensums leistbar/berücksichtigt, werden externe Entschädigungen direkt an das Mitglied des Gemeinderats ausbezahlt.

Art. 5 Spesen- und Funktionsentschädigung

Für sämtliche zusätzlichen Auslagen wird eine Spesen- und Funktionspauschale vergütet. Diese wird nach dem Pensum und der Funktion abgestuft. Die Höhe der Spesen- und Funktionspauschalen legt der Gemeinderat fest.

Art. 6 Vorsorgeeinrichtung

Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderats nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Rothenburg.

Art. 7 Anwendung des kantonalen Rechts

Die kantonale Personalgesetzgebung wird sinngemäss angewendet.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Besoldungsreglement für den Gemeinderat vom 29. November 2004 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft am 1. Juli 2025.

Rothenburg, den 27. Mai 2025

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler	Philipp Rölli
Gemeindepräsident	Geschäftsführer

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 beschlossen.